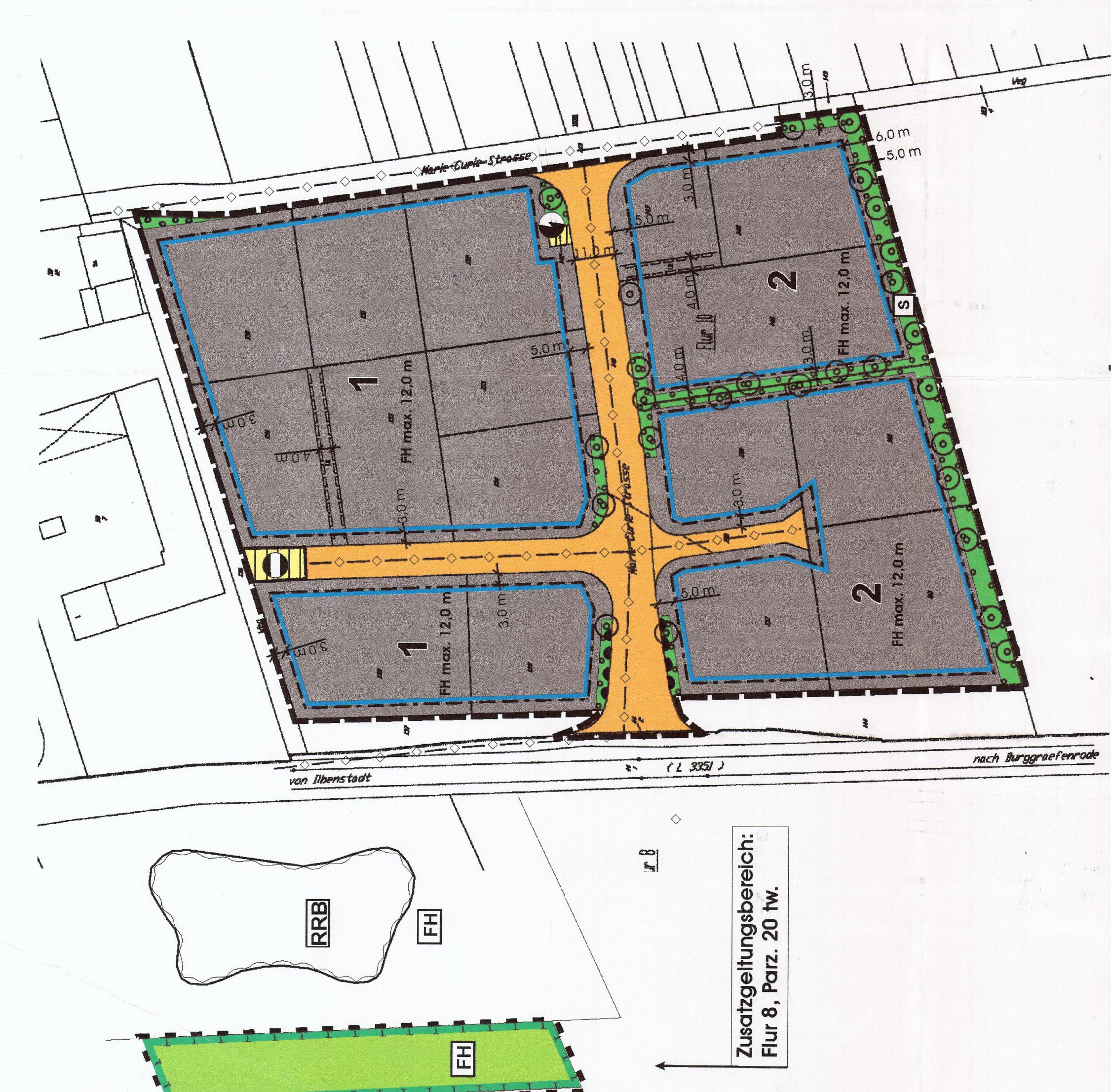


3. BESONDERE NUTZUNGSZWECKE VON FLÄCHEN
Nach § 9 (1) Nr. 9 BaugB wird festgesetzt, daß die Gewerbeebiete vorrangig ortssässigen Betrieben zur Verfügung stehen müssen.



9.

DACHGESTALTUNG

Für alle Hauptgebäude sind Satteldächer oder versetzte Pultdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung muß 15° - 45° betragen. Die Dacheindeckung hat in rotbraunen, ziegelroten oder schiefergrauen Farbtönen zu erfolgen. Anlagen zu Nutzung von Sonnenenergie sind in die Gesamtgestaltung des Daches zu integrieren. Begrunte Dächer sind zulässig.

10. **BAUGESTALTUNG**

Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat in gedeckten Pastelltönen zu erfolgen.

11. **WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ihre Höhe (z.B. Masten) darf die festgesetzten Firsthöhen der überschreiten. Sie müssen sich in Größe und Farbegebung der dazugehörigen baulichen Anlage unterordnen. Leuchtreklamen mit Buchstaben oder Symbolen über $1,0$ m Gesamthöhe sind nicht zulässig. Aus Verkehrsicherheitsgründen sind Werbeanlagen, die der Landesstraße 3351 zugewandt sind, ausschließlich in unbelichteter Ausführung zulässig.

12. **VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN**

12.1 Zum Schutz der Umwelt des Klimas und der Rohstoffvorräumen muß der Wärmebedarf durch technische Maßnahmen je nach Gebäudetyp auf 40 - 60 KWh/m 2 und Jahr begrenzt werden (Büros und Wohngebäude).

12.2 Zur Nutzung der passiven Solarenergie sind die Gebäude entsprechend der Lage der Grundstücke mit den verglasten Fronthen nach Süden auszurichten. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Brauchwasserwärmung zulässig.

12.3 Wasser ist grundsätzlich sparsam zu verwenden. Alle Gebäude sind mit wassersparenden Installationen, Verbrauchsstellen und Verbrauchsgrenzen auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, insbesondere die §§ 51 und 56 sind umzusetzen.

12.4 Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Zisternenanlagen zu sammeln und in den Gebäuden als Brauchwasser zu nutzen. Der Überlauf ist zu versickern.

13. **ANLAGEN FÜR ABFÄLLE**

Mittonen sind auf dem Grundstück so anzurichten, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze für sonstige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umpfanzen. An den Gewerbebetrieben muß eine ausreichende Fläche zur Aufstellung von Behältern für eine Getrenntsammlung von verwertbaren Gewerbeabfällen zur Verfügung gestellt werden.

14. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

6.1 Für 4 Stellplätze bzw. Garagen ist jeweils ein großkroniger, heimischer Laubbauum zu pflanzen und zu unterhalten (Vorschlagsliste).

6.2 Auf der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BaugB festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist ein Feldgehölz anzulegen. Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind der Textfestsetzung Nr. 6.2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu entnehmen.

6.3 Die Kompenationsmaßnahmen, die gemäß § 9 (1) Nr. 20 BaugB festgesetzt sind, werden gemäß § 9 (1a) BaugB den Eingriffen im Hauptgelungsbereich als Sammelsatzmaßnahme zugeordnet.

6.4 Die besonderen Maßnahmen, die im Baugelände zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden, sind Teil der Ersatzmaßnahmen.

B. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT § 11 HBO**

7. **GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN**

In den Baugebieten sind mind. 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepfanzen (pro 100 m 2 einen Baum und pro 10 m 2 einen Strauch).

8. **EINFRIEDUNGEN**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone I des noch rechtskräftigen Oberhessischen Heilquellschutzbezirks in der Bodeneingriffe von mehr als $5,0$ m genehmigungspflichtig sind.

16. **HEILQUELLENSCHUTZ**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Zone I des noch rechtskräftigen Oberhessischen Heilquellschutzbezirks in der Bodeneingriffe von mehr als $5,0$ m genehmigungspflichtig sind.

17. **A. BAUPLANUNGSMITTELFESTSETZUNGEN**

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

In den als „Gewerbegebiete (GE)“ gemäß § 8 BaunVO gekennzeichneten Bereichen sind nach § 1 (5) und (6) BaunVO die in § 8 (2) Nr. 4 BaunVO und die in § 8 (3) Nr. 2 und 3 BaunVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Gemäß § 8 (3) Nr. 1 BaunVO sind für Aufsichtspersonen oder Betriebsinhaber pro Betrieb eine Wohnnutzung zulässig.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BaugB in Verbindung mit § 16 (3) BaunVO wird für die Betriebs- und Werksgebäude, Lagerhalle, Wohngebäude

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen sind zu beachten:

- Baugesetzbuch (BaugB),
- Baumnutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzettelverordnung (PlanzV),
- Hess. Bauordnung (HBO),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) -

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

VERFAHRENVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

... 03.03.2004

(Datum)

Katasteramt

(Unterschrift)

(Siegel)

Private Grünfläche

Schutzfinanzierung

Öffentliche Grünfläche

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität - Gas

HAUPTVERSORGUNGS-BZW. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

Flächen zum Anlegen von Bäumen und Sträuchern

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Feldgehölze

Feldgehölze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Feldgehölze

Feldgehölze